

# **VERFAHRENSGRUNDRECHTE FÜR JURISTISCHE PERSONEN – AUS STRAFPROZESSUALER PERSPEKTIVE**



**RA Assist.-Prof. Dr. Stefan Schumann**  
Johannes Kepler Universität Linz  
Abteilung Unternehmensstrafrecht  
Rechtsanwalt (RAK München)



JOHANNES KEPLER  
UNIVERSITÄT LINZ

Seminar Verfahrensgrundrechte  
Fakultätsschwerpunkt Procedural Justice  
02.07.2021

**„NO SOUL TO DAMN:  
NO BODY TO KICK“**

~~„SOCIETAS  
DELINQUERE NON POTEST“~~

**VfGH G497/2015 ua**  
**VfSlg. 20.112/2016**

Angesichts

- der Einordnung des VbVG in das Justizstrafrecht,
- des sowohl präventiven als auch repressiven Charakters der Sanktion und
- der möglichen Höhe der Geldbuße

**sind** mit Blick auf die Judikatur des EGMR

- **jene Grundsätze des Art 6 EMRK, die Verfahrensgarantien betreffen (Fairnessgebot), auch auf Verbände anzuwenden.**

# **GRUNDSATZ:**

## **Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren (§ 14 Abs 1 VbVG)**

- Für Verfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes
  - gelten die allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren,
  
- soweit
  - sie nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind und
  - sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

# **VERFAHRENSGRUNDRECHTE DES VERBANDES**

**Ob (+)**

**Wer?**

**Wo?**

**Wann?**

**VBVG-VERFAHREN  
UND  
NEMO TENETUR-RECHT DES  
VERBANDES**

# NEMO TENETUR-BERECHTIGUNG DES VERBANDES

- Nemo tenetur se ipsum accusare – das Recht sich nicht selbst belasten zu müssen

- Rechtsquellen:

- Art 6 Abs 1 EMRK, Art 90 Abs 2 B-VG

- Funktion:

- Absicherung der selbstbestimmten Verfahrensteilnahme des Beschuldigten durch
  - Garantie der „kommunikativen Autonomie“ (EGMR Imbrioscia/Schweiz; Panchenko/Russland; Kalashnikov/Russland)

# VERNEHMUNG ALS BESCHULDIGTER

§ 17. (1) **Die Entscheidungsträger des Verbandes** sowie **jene Mitarbeiter, die im Verdacht stehen, die Straftat begangen zu haben, oder wegen der Straftat bereits verurteilt sind**, sind als Beschuldigte zu laden und zu vernehmen. § 455 Abs. 2 und 3 StPO ist anzuwenden.

[Abs 2]



# KONSTRUKTION DER VERBANDSVERANTWORTLICHKEIT nach hM

## § 3 VbVG: INDIVIDUALUNRECHT + VERBANDSBEZUG + VERBANDSVORWURF

	Individualbeschuldiger	Verband	
		Entscheidungsträgertat	Mitarbeitertat
Unrechtsvorwurf	Gesetzlicher Unrechtstatbestand der Individual-/Anlasstat)		
		Tatbegehung <ul style="list-style-type: none"> <li>• zugunsten des Verbandes oder</li> <li>• unter Verletzung von Verbandspflichten</li> </ul>	
(Schuld-) vorwurf		<b>Entscheidungs- träger- schuldvorwurf</b>	<b>Objektive Sorgfaltspflicht- verletzung auf Ebene der Entscheidungs- träger</b>

# ROLLE DES ORGANISATIONSVERSAGEN ...

## Legalitätsprinzip + Verfolgungsermessen (§§ 13, 18 VbVG)

- Gewicht der Pflichtverletzung oder des Sorgfaltsverstoßes
  - Effizientes Compliance-System eingerichtet?

## Diversionselle Einstellung (§ 19/1 Nr. 2, § 8/3 VbVG)

- iVm technischen, organisatorischen oder personellen Weisungen

## Strafzumessung ieS / iwS

- Kriterien (§. 5/3 Nr.1 und 5 VbVG)
  - Vortatverhalten: Compliance-System
  - Nachtatverhalten: wesentliche Präventionsschritte
- Bedingte Nachsicht (§§ 6/1, 7 VbVG)
  - Gewicht des Sorgfaltsverstoßes (Compliance-System?)
  - Compliance-Maßnahmen nach der Tat
  - Bewährungszeit mit Auflagen

## Nachträgliche Strafmilderung (§ 12/1 VbVG, § 31a/1 StGB)

- Wesentliche Präventionsschritte gesetzt
  - Nach der Verurteilung
  - Nicht bereits vor/bei Verurteilung berücksichtigt

© Schumann/Soyer (2018)

# VERNEHMUNG ALS BESCHULDIGTER

§ 17. (1) **Die Entscheidungsträger des Verbandes** sowie **jene Mitarbeiter, die im Verdacht stehen, die Straftat begangen zu haben, oder wegen der Straftat bereits verurteilt sind**, sind als Beschuldigte zu laden und zu vernehmen. § 455 Abs. 2 und 3 StPO ist anzuwenden.

[Abs 2]

# SICHERSTELLUNG UND BESCHLAGNAHME

## § 111. StPO

(2) Sollen auf Datenträgern gespeicherte Informationen sichergestellt werden, so **hat jedermann Zugang zu diesen Informationen zu gewähren** und auf Verlangen einen elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat auszufolgen oder herstellen zu lassen. Überdies **hat er die Herstellung einer Sicherungskopie der auf den Datenträgern gespeicherten Informationen zu dulden.**

# **VERBANDSVERFAHREN UND INDIVIDUALSTRAFVERFAHREN**

# INDIVIDUALSTRAFVERFAHREN UND VERFAHRENSRECHTE DES VERBANDES

§ 15. (1) Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts für die der Straftat verdächtige natürliche Person begründet auch die Zuständigkeit für das Verfahren gegen den belangten Verband, wobei **die Ermittlungsverfahren von derselben Staatsanwaltschaft und die Hauptverfahren vom selben Gericht gemeinsam zu führen sind (§§ 26, 37 StPO).** Dem Verband kommen auch im Verfahren gegen die natürliche Person die Rechte des Beschuldigten zu.

# **(AUCH INDIVIDUALSCHÜTZENDE) BELEHRUNG IM VbVG-VERFAHREN**

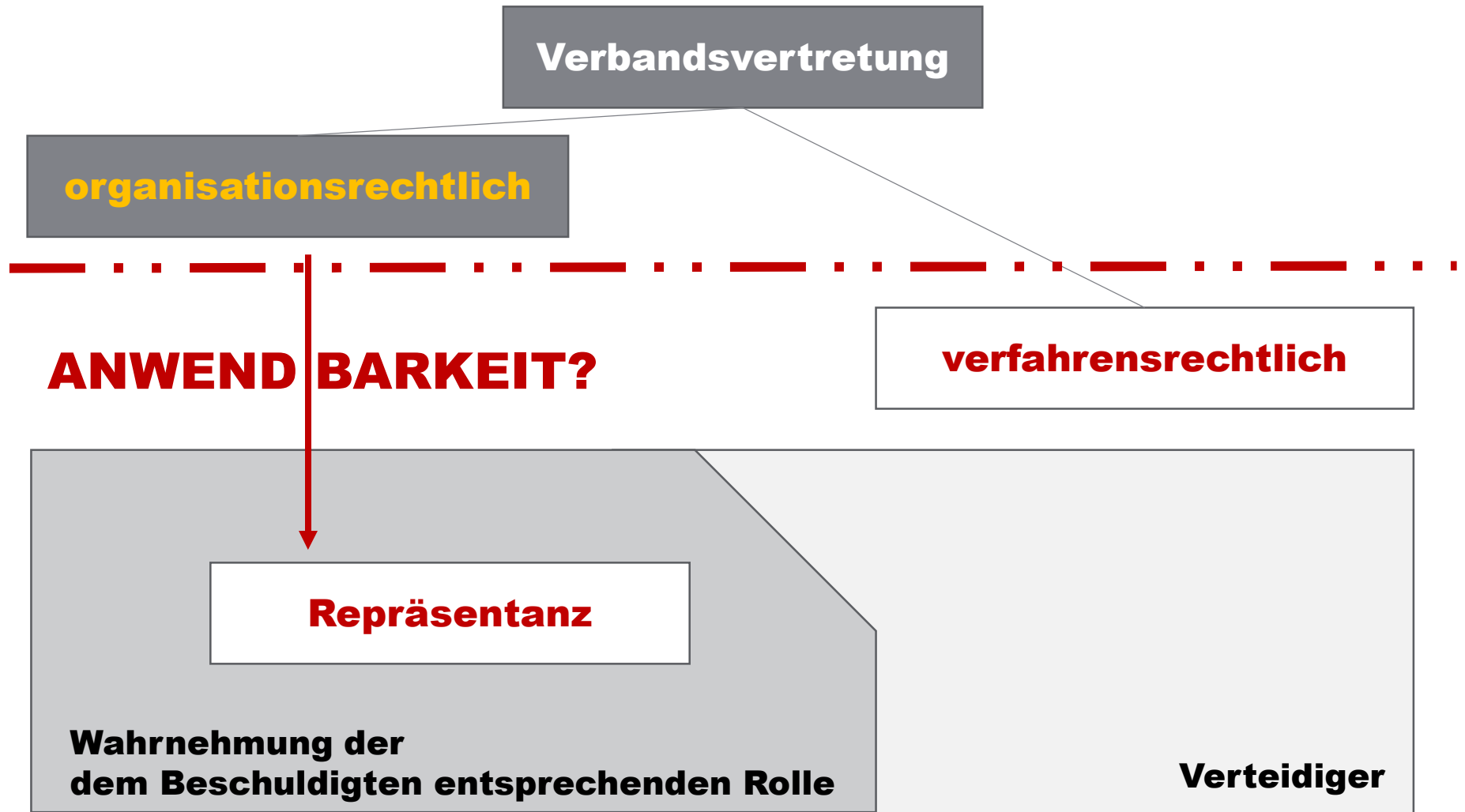
§ 17. (2) Dem Entscheidungsträger oder Mitarbeiter ist vor Beginn der Vernehmung mitzuteilen, **welche Straftat dem Verband zur Last gelegt wird**. Sodann ist er darüber zu belehren, dass er berechtigt sei, sich zur Sache zu äußern oder nicht auszusagen und sich zuvor mit einem Verteidiger zu beraten. Er ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass **seine Aussage seiner Verteidigung und jener des belangten Verbandes** dienen, aber auch als Beweis gegen ihn und gegen den Verband Verwendung finden könne.

# VERTRETUNG



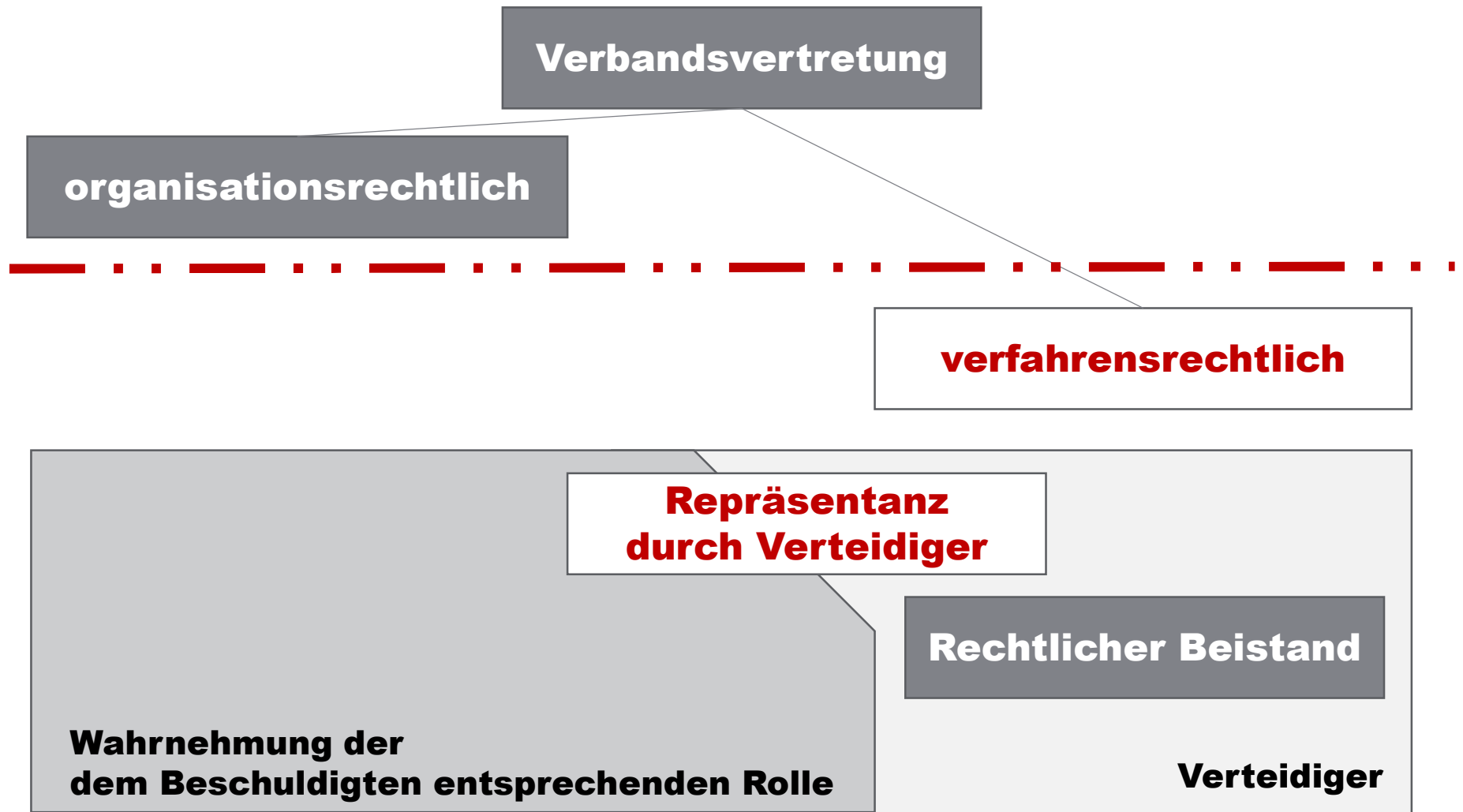
# VERTRETUNG

## Außerprozessuale – Prozessuale Regeln



# VERTRETUNG

## Verteidiger und[als] Machthaber



# Verfahrensgrundrechte des Verbandes im Strafrecht

## ■ Ob?

- Dem Verband stehen die Verfahrensgrundrechte zu.

## ■ Wer?

- Nur rudimentäre gesetzliche Regelung des § 17 Abs 1 VbVG.
- Organisationsrechtliche Regelungen der verbandsinternen Willensbildung sind nicht im VbVG angesprochen. Ihre verfahrensrechtlichen Konsequenzen bedürfen der Auslegung.

## ■ Wo und Wann?

- Im VbVG-Verfahren.
- Im Individualstrafverfahren; grds. auch bei getrennter Verfahrensführung. Dies setzt jedoch die Einleitung des VbVG-Verfahrens voraus

## ■ Wie?

- Hoher Auslegungsbedarf.

RA (München) Assist.-Prof. Dr. Stefan Schumann  
Abteilung für Unternehmensstrafrecht und Strafrechtspraxis  
stefan.schumann@jku.at  
+43 (0) 732 / 2468-7922